



Sachbearbeitung ABI - Ältere, Behinderte und Integration
Datum 22.11.2013
Geschäftszeichen ABI-AL / JCU-GF
Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 11.12.2013 TOP
Behandlung öffentlich GD 456/13

Betreff: Rückübertragung der "kommunalen Aufgaben" sowie der Aufgaben "Bildung und Teilhabe" vom Jobcenter an den Fachbereich Bildung und Soziales

Anlagen: 1

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Walter Lang

Monika Keil

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2,C 2,ZS/P, ZS/F	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja

Ausführungen dazu befinden sich unter Ziff. 3

1. Zuständige Träger

Träger der Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT) sind sowohl in der Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch in der Sozialhilfe die Kreise und kreisfreien Städte (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II sowie § 3 Absatz 1 und 2 SGB XII).

Die zuständigen Träger für Bezieher von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld (WoG) werden von den Ländern bestimmt (vgl. § 13 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes – BKGG). In Baden Württemberg wurde die Aufgabe den kreisfreien Städten und Landkreisen übertragen.

Die Gesamtsteuerung für die Angebote (Schülerbeförderung, Nachhilfe, Mittagessensangebote, Freizeit- und Sportangebote) liegt bei der Kommune.

Die Finanzierungszuständigkeit liegt bei der Kommune. Der Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Kommunen wurde über die Kostenerstattung für andere Sozialleistungen geregelt:

- Der Bund übernimmt die Kosten der Grundsicherung für Ältere (ABI)
- Es gab Kostenzusagen für zusätzliche Schulsozialarbeiter (FAM)
- Es gab eine befristete Kostenübernahme für Hortmittagessen (FAM)
- Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft wurde erhöht
- Die Kostenbeteiligung wird ab 2014 durch Gesetz neu geregelt (Bundesrevision)

a. Aufgabenwahrnehmung im SGB II

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nehmen in der Regel die Jobcenter als gemeinsame Einrichtung der Agenturen für Arbeit und der Kreise bzw. kreisfreien Städte die Aufgaben der Träger wahr.

Weil es sich dabei um eine kommunale Aufgabe handelt, wurde der Verwaltungskostenanteil der Kommunen an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters dauerhaft von 12,6 auf 15,2 % erhöht.

Das SGB II sieht die Möglichkeit vor, dass die gemeinsamen Einrichtungen durch einen gemeinsamen Beschluss der Trägerversammlung einzelne Aufgaben des SGB II durch die Träger oder Dritte wahrnehmen lassen können.

Nach einer Erhebung eines Forschungsinstituts (ISG) im Auftrag des BMAS im Jahr 2012 haben bundesweit ca. 50 % der Jobcenter von der Möglichkeit einer teilweisen oder ganzen Rückübertragung der Leistungen des BuT im SGB II an die Kommune Gebrauch gemacht.

b. Aufgabenwahrnehmung für andere Berechtigte (KiZ- und WoG, AsylbLG, SGB XII)

Eine Aufgabenübertragung SGBII-fremder BuT-Leistungen durch Landesverordnung auf die Jobcenter ist rechtlich unzulässig. Zum einen sind die Jobcenter keine Leistungsträger, das sind nur die Landkreise und im Fall der gemeinsamen Einrichtungen auch die BA. Zum andern käme es in den gemeinsamen Einrichtungen zu einer unzulässigen Mischverwaltung. Art. 91e GG hat die Mischverwaltung aber nur für den Bereich des SGB II zugelassen.

Die Vorgaben des Bundes wurden zunächst im Bund-Länderausschuss zum SGB II heftig diskutiert und von den kommunalen Spitzenverbänden kritisiert, aber letztlich ab 01.01.2013 akzeptiert.

2. Regelung in Ulm bis zum 30.06.13

a. bis 31.12.2011 (vor Gründung der gE)

Bei Einführung der BuT-Leistungen während der getrennten Trägerschaft war Ulm ebenso wie eine Optionskommune frei in der organisatorischen Zuordnung der neuen kommunalen Leistungen. Entsprechend der Produktverantwortung für Transferleistungen und Soziale Vergünstigungen wurde die Gewährung der BuT-Leistungen ohne Differenzierung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Abteilung ESI zugeordnet. Die Administration erfolgte mit der kommunalen Software OPEN Prosoz.

In der Vorbereitungsphase der gemeinsamen Einrichtung bestanden allerdings bereits Zweifel daran, ob diese Organisationsform mit Errichtung des gemeinsamen Jobcenters fortbestehen könnte.

b. ab 01.01.12 (Gründung des Jobcenters)

Die bewährte einheitliche Anlaufstelle sollte mit Gründung des neuen Jobcenters beibehalten werden. Mit Blick auf die damals noch unzureichend entwickelte BA-Software sollte auch die kommunale Software für die BuT-Bearbeitung weiter genutzt werden. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine funktionierende Bundessoftware zur Administration von BuT in gemeinsamen Einrichtungen.

Die Trägerversammlung Ulm hatte in ihrer Sitzung vom 11.01.2012 beschlossen, „ im Jobcenter eine gemeinsame Anlaufstelle zur Bearbeitung der Anträge auf Bildung und Teilhabe für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, Kinderzuschlag und Wohngeld zu errichten.“

Auf der Basis dieses Beschlusses wurde die einheitliche Bearbeitung für SGBII-, KiZ- und WoG-Fälle unter dem Dach des Jobcenters fortgesetzt.

Die AA hat mit Hinweis auf eine unzulässige Mischverwaltung der direkten Anbindung einer gemeinsamen Anlaufstelle an die Geschäftsführung des Jobcenters nicht zugestimmt. Deshalb wurde auf Rechnung der Stadt ein Sachgebiet im Jobcenter als „kommunaler Strang“ ausgestaltet, in dem eine einheitliche Anlaufstelle eingerichtet und weitere rein kommunale Haushalts- und Steuerungsaufgaben erledigt wurden.

- Für die Gewährung von Leistungen an KiZ- und Wohngeldempfänger sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Verhandlungen mit Anbietern finanzierte die Stadt eine Stelle

des gehobenen Verwaltungsdienstes (EG 09) und stellte dafür einen Mitarbeiter zur Verfügung.

- Das Jobcenter ordnete jeweils eine dem Jobcenter zugewiesene Fachkraft der Leistungsgewährung der gemeinsamen Anlaufstelle zu. Zurzeit übt die Funktion ein kommunaler Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes aus.
- Zur Verwaltungsvereinfachung bei Rechtskreiswechslern (z.B. Wegfall von Alg2-Bezug nach Arbeitsaufnahme und ergänzendem Wohngeldbezug) vereinbarten die Träger die Abwicklung der Leistungen mit kommunaler Software. Die Kosten der Verfahrensadministration (IUK) übernahm die Stadt.
- Die Planung und Bewirtschaftung des kommunalen Haushalts im Profitcenter 3210-630 wurde vorübergehend dem Jobcenter übertragen. Davon umfasst war das monatliche Reporting (VIS), die periodische Abrechnung der vorabdotierten Transferleistungen der Stadt und die damit verbundene Überweisung und Pflege der Einzelpositionen in SAP, die Abrechnung der Bundesbeteiligung für KdU auf Rechnung der Stadt sowie die Bereitstellung und Aufbereitung von Daten für die kommunale Steuerung.
- Darüber hinaus waren im kommunalen Strang der Aufbau und die Betreuung der IT-Schnittstelle des Jobcenters mit der Stadt über eine Citrix-Client-Lösung und die Benutzerverwaltung kommunaler Beschäftigter in das Stadtnetz angesiedelt.
- Für die übergreifenden Aufgaben finanzierte die Stadt 50 % der Stelle des Haushaltsbeauftragten des Jobcenters (A12) sowie zunächst befristet bis 31.12.2013 die Stelle einer Haushalts- und IUK-Sachbearbeiterin A10.
Nach Ablauf der Befristung sollte geprüft werden, ob sich die organisatorische Anbindung an das Jobcenter bewährt hatte.

3. Neuregelung ab 01.07.13

Nach Einigung auf Bundesebene über eine restriktive Auslegung der Vorgaben zur Erledigung SGBII-fremder Aufgaben in den Jobcentern wurde die Nutzung kommunaler Software für SGBII-Empfänger in der gemeinsamen Einrichtung untersagt. Die Beibehaltung der in Ulm bewährten Praxis war nur unter der Voraussetzung einer organisatorischen Trennung vom Jobcenter und der Angliederung an eine städt. Abteilung möglich.
Die Trägerversammlung des Jobcenters hat deshalb am 25.07.13 die Rückübertragung der Aufgaben Bildung und Teilhabe an die Stadt beschlossen.

Eine gemeinsame Überprüfung der kommunalen Steuerungs- und Bewirtschaftungsaufgaben im Jobcenter führte zu dem Ergebnis, mit Blick auf mögliche Interessenkollisionen auch hier die Mischverwaltung aufzulösen und diese Aufgaben künftig in der Sozialverwaltung anzusiedeln.

Von der Neuregelung betroffen sind insgesamt 4,0 Stellen, von denen 1,5 Stellen neu im Stellenplan beantragt wurden.

Stellenplannummer		Umfang	derzeitiger Stelleninhaber	künftiger Stelleinhaber	Finanzierung
Stadt Ulm - FB BuS					
511.0200.015 Neuschaffung	A 12	0,5	Kommunale Steuerung SGB II	n.n.	bisher kommunal finanziert im Jobcenter
521.1000.020 Umschichten	A 10	1,0	HH-Bearbeiter	HH- Bearbeiter	Bereits kommunal finanziert
521.3000.065 Umschichten	E 09	1,0	SB kommunal	SB kommunal	Bereits kommunal finanziert
511.1000.092 Neuschaffen	A 11 ku A 08	1,0	SB Jobcenter	SB kommunal	Refinanzierung durch JCU - Vereinbarung
JCU Ulm					
521.1000.010	A 12	0,5	BfdH Jobcenter	BfdH Jobcenter wie bisher	Bisher kommunal finanziert, künftig Jobcenterhaushalt

Die Einzelheiten der Rückabwicklung werden bis zum Jahresende zwischen dem Fachbereich und dem Jobcenter vereinbart. Das Jobcenter leistet für die Bearbeitung der Leistungen Bildung und Teilhabe nach SGB II einen Kostenersatz in Höhe von 90.000 € p.a. an die Stadt. Damit ist die Stelle 511.1000.092 refinanziert.

4. Neuregelung ab 01.01.2014

Auf Grundlage des Beschlusses der Trägerversammlung vom 25.07.2013 zur Rückübertragung der kommunalen Aufgaben sowie der Aufgaben „Bildung und Teilhabe“ an die Stadt Ulm hat der Oberbürgermeister mit Verfügung vom 20.11.2013 festgelegt, dass diese bisher vom JCU wahrgenommenen Aufgaben zur Abteilung Ältere, Behinderte und Integration (ABI) übertragen werden.

Durch die Aufgabenübertragung ergeben sich keine Änderungen der Organisationsstruktur und der Kurzbezeichnungen bei ABI. Die Stellen werden mit Wirkung zum 01.01.2014 in die bestehende Struktur integriert.

Wie unter Ziff. 4 dargestellt, sind im Stellenplan des Fachbereiches Bildung und Soziales (BuS) von der Rückübertragung insgesamt 3,5 Stellen betroffen, von denen 1,5 Stellen für den Stellenplan 2014 neu beantragt wurden. Die Refinanzierung der neu geschaffenen Stellen erfolgt vollständig durch Mittelumschichtung vom oder durch Kostenerstattung vom JCU.

Auf zwei dieser Stellen werden wie bisher die Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) bearbeitet. Die beiden Mitarbeiter haben ihren Dienstsitz weiterhin in der Schwamberger Str. 1. Sie werden dem ABI-Sachgebiet „Finanzen und Organisation“ (ABI-SG 1) zugeordnet, in dem u.a. auch die Leistungen „Soziale Vergünstigungen“ erbracht werden.

Die Stelle „Finanzen, Organisation und Verfahrensadministration/luK“ wird ebenfalls dem ABI-SG 1 zugeordnet. Die Mitarbeiterin hat aus Gründen der Zusammenführung gleichartiger Aufgaben künftig ihren Dienstsitz in der Olgastr. 152/5.OG

Ebenfalls aus Gründen der Zusammenführung vergleichbarer Aufgaben wechseln die drei Mitarbeiter/-innen aus dem Aufgabenfeld „Soziale Vergünstigungen“ in die Schwamberger Str. 1 in die Nachbarschaft der BuT Mitarbeiter.

Die noch nicht besetzte 0,5 Planstelle „Steuerung und Entwicklung kommunaler Eingliederungsleistungen“ wird der ABI-Abteilungsleitung (Olgastr. 152/5. OG) zugeordnet.